

Inklusion – ein (neues) Menschenrecht?

Rede von Theresia Degener anlässlich des silbernen Doktorjubiläums, Promotionsfeier am 4.5.2018 an der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main (gekürzt)

Inklusion ein (neues) Menschenrecht? Diese Frage, stellt sich spätestens seit dem Inkrafttreten der UN Behindertenrechtskonvention im Jahre 2009 in Deutschland. Diese erste Menschenrechtskonvention des 21. Jahrhunderts hat wie keine andere Rechtsquelle die Debatte um Inklusion von behinderten Menschen beflügelt oder auch angeheizt. Die UN Behindertenrechtskonvention hat zudem viele Innovationen für das allgemeine Völkerrecht gebracht, wie sich am neuen Diskriminierungsbegriff, an der Aufwertung der Nationalen Menschenrechtsinstitute oder im erstmaligen Beitritt der EU zu einer Menschenrechtskonvention ablesen lässt. Wie Heiner Bielefeldt einst sagte, die UN Behindertenrechtskonvention hält ein hohes Innovationspotenzial sowohl für die Behindertenpolitik als auch für die allgemeine Menschenrechtspolitik bereit.

Inklusion als neues Menschenrecht also, das in beide Richtungen transformativ wirken soll? Wer die Debatten zu UN Behindertenrechtskonvention verfolgt, könnte dieser Einschätzung zustimmen. Aber, gibt es Inklusion überhaupt als eigenständiges Menschenrecht? Weder die allgemeine Menschenrechtserklärung von 1948 noch die beiden grundlegenden UN Pakte von 1966, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Internationale Pakt über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte, enthalten ein explizites Menschenrecht auf Inklusion. Auch die UN Behindertenrechtskonvention selbst enthält keinen eigenständigen Artikel über ein Menschenrecht auf Inklusion. Sie enthält noch nicht einmal eine Definition von Inklusion. Inklusion als Begriff taucht vielmehr als Bestandteil verschiedener Normen der UN Behinderten-

rechtskonvention auf. Einmal als allgemeines Prinzip in Art. 3, sodann als Bestandteil des Rechts auf selbstbestimmtes Leben in der Gemeinde nach Art. 19 und weiter als Bestandteil des Rechts auf Bildung nach Art. 24 sowie des Rechts auf Arbeit nach Art. 27.

Was also ist Inklusion? Ein eigenständiges Recht? Ein Prinzip? Ein Bestandteil anderer Menschenrechte? Und was ist daran neu?

Schaut man auf die Entstehungsgeschichte der UN Behindertenrechtskonvention, die zwischen 2002 und 2006 in New York erarbeitet wurde, dann galt als allgemeines Versprechen, dass keine neuen Menschenrechte geschaffen werden. Das war die Voraussetzung für die breite Akzeptanz dieser neuen Menschenrechtskonvention, die bis heute anhält. Sie hat in nur 10 Jahren 177 Mitgliedsstaaten gewonnen. (Das ist übrigens ein Rekord, der von keiner anderen Menschenrechtskonvention gehalten wird.)

Wenn also die Entstehungsgeschichte darauf hindeutet, dass Inklusion kein neues Menschenrecht ist, ist sie dann Bestandteil alter Menschenrechte? Und wenn ja, welcher?

Versteht man Inklusion als Teilhabe an der Gesellschaft, als Partizipationsrecht, dann könnten die klassischen Menschenrechte der politischen Partizipation und der kulturellen Partizipation, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den anderen Kern-Menschenrechtskonventionen ausgeformt wurden, als Anker dienen. Denkt man an die Inklusionsdebatte in Deutschland, dann bietet sich selbstverständlich auch das Recht auf Bildung für die Verortung an. Beate Rudolf, die Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte hat als 3. Variante vertreten, Inklusion sei allen Menschenrechten inhärent. Dann wäre Inklusion ein Ausdruck des Universalitätsanspruchs aller Menschenrechte.

Ich vertrete eine 4. Meinung. Ich meine, Inklusion ist Bestandteil und zugleich Weiterentwicklung eines der ältesten und fundamentalen Menschenrechte – dem Recht auf Gleichberechtigung. Dieses Menschenrecht ist in den letzten sieben Dekaden seiner Existenz als Menschenrecht der Vereinten Nationen mehrfach verändert und weiterentwickelt worden. Michael Stolleis, meinem Doktorvater, verdanke ich die Einsicht, dass die Verheißung des Gleichheitsversprechens zugleich sein Dilemma ist. Die Rechtsgeschichte zeigt, je länger dieses Recht existiert, desto mehr wird um es gerungen. Und es muss immer mehr geteilt werden, weil eine zunehmende Zahl an Gruppen von Menschen sich als kollektiv benachteiligt erkennt und um ihre Anerkennung und Würde kämpft.

Aber das Gleichheitskonzept hat sich auch inhaltlich weiterentwickelt. So kennen wir verschiedene Konzepte der Gleichheit, die sich in den letzten Dekaden entwickelt haben; angefangen bei dem formalen Gleichheitskonzept, das auf dem aristotelischen Gedanken der gleichen Behandlung Gleicher und Ungleichbehandlung Ungleicher beruht. Ihm wurde insbesondere durch die feministische Rechtswissenschaft das materiale oder substantielle Gleichheitskonzept zur Seite gestellt, das die mittelbare Diskriminierung erfasst und die unterschiedlichen Lebenslagen sozialer Gruppen in den Blick nimmt. Und nun, spätestens seit der UN Behindertenrechtskonvention haben wir ein neues Gleichheitsverständnis, das der Fachausschuss in seiner jüngsten Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 als „inklusive Gleichheit“ benannt hat. Mit der inklusiven Gleichheit werden die neuen modernen Herausforderungen des Antidiskriminierungsrechts in Angriff genommen: Dazu gehören die intersektionale Diskriminierung sowie die strukturelle und systemische Diskriminierung, die nur durch den Abbau von Barrieren, die Vorhaltung angemessener Vorkehrungen für Diversität und durch positive, auf Transformation zielende Gleichstellungsmaß-

nahmen überwunden werden kann. Inklusion als Menschenrecht ist damit die moderne Ausformung des Menschenrechts auf Gleichberechtigung.

Wir begehen in diesem Jahr den 70. Geburtstag der Allgemeinen Menschenrechtserklärung. Als der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im Februar dieses Jahres in Genf tagte, wurde deshalb eine hochrangige Feierstunde eingelegt, auf der der Hohe Kommissar für Menschenrechte, Zeid Ra'ad Al Hussein, die folgenden Worte sprach:

“The universality of all human rights is what binds us all together, with all our differences, in the core of human values: the conviction that all human life is valuable. It is this universality which gives the Declaration its deep resonance. No other document in history has been translated into as many languages, and in every one of them it brings inspiration, hope and meaning.”¹

Die allgemeine Menschenrechtserklärung hat sich als robuste universal akzeptierte Menschenrechtsquelle erwiesen, die die kulturellen, ökonomischen, politischen Grenzen der Nationen transzendiert. Auf dieser Basis bietet die UN Behindertenrechtskonvention einen normativen Standard, der menschliche Vielfalt begrüßt und inklusive Freiheit sowie inklusive Gleichheit bietet. Damit transzendiert sie nicht nur die Unterschiede zwischen den Nationen, sondern auch die Differenzen zwischen Individuen. Darin genau liegt ihr Innovationspotenzial.

¹ UN OHCHR (2018): High-level panel discussion on the 70th anniversary of the Universal Declaration of Human Rights and 25th anniversary of the Vienna Declaration and Programme of Action. 37th session of the Human Rights Council. Statement by UN High Commissioner for Human Rights Zeid Ra'ad Al Hussein, 28 February 2018, online: <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/Pages/NewsDetail.aspx?NewsID=22726&LangID=E> (Zugriff: 21.06.2018)